Theologisches Literaturblatt.

Zur Allgemeinen Kirchenzeitung.

Freitag 6. October 1826. Nr. 80.

Theologisch = politische Abhandlungen von Spinoza. Freie Uebersetzung, und mit Anmerkungen begleitet, von D. J. A. Kalb. München, bei Joseph Anton Finsterlin. 1826. XLVIII und 432 S. in groß 8.

(Beschluß.)

Hingegen das 15. Cap., welches gleichsam das gesammte Resultat des theologischen Abschnittes dieser Abhandlung enthält, und die Behauptung durchführen will: „daß weder die Theologie der Vernunft, noch die Vernunft der Theologie untergeordnet werden dürfe, sondern jede für sich ihr Recht und Reich behaupte, nämlich die Vernunft das Reich der Wahrheit und der Weisheit, die Theologie aber das Reich der Frömmigkeit und des Gehorsams;" (S. 313) muß einer Kritik von Seiten des Rec. um so mehr unterworfen werden, als gegen Nichts in der Welt eine religiös gebildete Vernunft sich stärker empören kann, als gegen eine solche Behauptung, durch welche der Vernunft alle Frömmigkeit und Gottesverehrung, so wie dagegen der Frömmigkeit alles Licht und alle Wahrheit entzogen werden soll. Nein! eine solche Trennung des Gebietes der Philosophie und Theologie kann nichts Anderes zur Folge haben, als eine Entwürdigung beider Wissenschaften zwar, aber doch im vorzüglichen Grade der Theologie, welche eigentlich gar nicht einmal eine Wissenschaft genannt zu werden verdiente, wenn sie der Wahrheit und der Weisheit entbehren, und sich dagegen mit Erklärung von Offenbarungen ausschließend beschäfftigen sollte, welche Sp. zwar göttliche nennt, gleichwohl aber behauptet, daß sie in sich selbst widersprechend seien. Könnte wohl ein hierauf gegründetes Glaubenssystem (ein positives im strengsten und schlimmsten Sinne des Worts!), welches von der Vernunft nicht geprüft werden dürfte, und von welchem Wahrheit und Weisheit ausgeschlossen werden müßte, auch nur den geringsten wahren Werth haben? Müßte nicht vielmehr jeder Vernünftige sich desselben schämen? Die Antwort auf diese Fragen ist leicht; und daher muß Rec. — sogar auf die Gefahr hin, von einer noch jetzt anzutreffenden und sich wichtig machenden theologischen Partei verketzert zu werden! — laut seinen Abscheu vor jeder versuchten Trennung zwischen Vernunft und Glauben, und seine veste Ueberzeugung von der Wahrheit aussprechen: „daß jeder Glaube vernünftig, und jede Vernunft gläubig sein müsse, so wie namentlich das Christenthum seine höchste Würde dadurch begründet, weil es die höchste Vernunft ist." (Man vergleiche a) D. Paulus Denkgläubigen, und b) Kösters Christenthum, die höchste Vernunft.)

Konnte und mußte, bei Anerkennung des vielen Guten und Wahren, welches der bisher beurtheilte erste Abschnitt des vorliegenden Werkes enthält, doch immer das endliche Resultat desselben als ein verfehltes bezeichnet werden; so ist dagegen der zweite oder politische Abschnitt, nach Rec. Meinung, unbedingt verwerflich. Denn ein so furchtbarer und unbegränzter, alle Freiheit nicht nur, sondern auch sogar alle Sicherheit des Lebens, der Ehre u. s. w. aufhebender Despotismus, als hier gelehrt wird, möchte schwer irgend in einem anderen Werke eines wahren Denkers nachzuweisen sein; und gestattet auf alle Fälle nur den Wunsch: „daß Gott alle Regierungen sowohl, als Völker vor der Verwirklichung der hier gepredigten Lehre in Gnaden bewahren wolle!"

Ohne dem Verf. in seinem ganzen Raisonnement folgen zu wollen — welches viel zu weit führen würde — begnügt sich Rec., die Meinung desselben durch ausgehobene Stellen der sprechendsten Art recht kenntlich zu machen und zu beweisen; Stellen, in deren Angabe schon ihr Verwerfungsurtheil auch zugleich mit ausgesprochen ist. Niemand aber glaube, daß ich diese Stellen etwa nur böslicherweise ausheben und aus dem Zusammenhange herausreißen wolle, um den Sp. Schlimmeres sagen zu lassen, als er wirklich gemeint hat; nein! es wird vielmehr Jeder, der den fraglichen Abschnitt im vollen Zusammenhange mit Aufmerksamkeit liest — wozu wir Alle ermuntert haben wollen! — eingestehen müssen, daß die ausgehobenen Stellen durch das Vorausgehende und Nachfolgende nur um so mehr in ihrer ganzen Gefährlichkeit erkannt werden können.

Im ersten Capitel, welches von den Grundlagen eines Staats handelt, wird S. 322 u. 323 mit klaren Worten behauptet: „das Recht eines jeden Einzelen gehe so weit, als sich seine bestimmte Macht ausdehne. Daher lebe derjenige, welcher die Vernunft noch nicht kenne, mit dem vollsten Rechte einzig und allein nach den Gesetzen der natürlichen Neigung, eben sowohl als derjenige, der sein Leben nach Vernunftgesetzen einrichte, und das natürliche Recht werde nicht durch die gesunde Vernunft, sondern durch den Trieb und das Vermögen bestimmt;" u. s. w. Ganz folgerecht fährt Sp. S. 324 weiter fort: „Das natürliche Recht und Gesetz verbiete Nichts, als was Niemand verlange und verlangen könne; nicht Gehässigkeiten, nicht Zorn, nicht Betrug, überhaupt gar Nichts, wozu man Lust habe." Welche Vorstellung von einem Naturrechte!! Man sieht hieraus, daß Sp. in dieser ganzen Abhandlung durchaus die Macht mit dem Rechte — zwei so höchst verschiedene Begriffe! — und das Können mit dem Dürfen verwechselt habe. Die Wahrheit ist, daß im blosen Naturzustande, wo der Mensch (wie Sp. sagt) die Vernunft noch nicht kennt, und er also auch noch in keinem Vernunftverhältnisse zu anderen Wesen seiner Gattung steht, zwar von keinem Unrechte, aber auch ebensowenig

von einem Rechte die Rede sein kann. Beides sind Vernunftbegriffe, die auf ein blos thierisches Wesen, — wie hier der Mensch noch gedacht wird! — gar keine Anwendung leiden. Und es ist absurd, in dieser Voraussetzung nur überhaupt von einem Naturrechte zu sprechen; eben so wie man es nur lächerlich finden kann, wenn Sp. von den Fischen z. B. sagt (S. 322): „die größeren derselben hätten das höchste natürliche Recht, die kleineren zu fressen.“ Nein! der Hecht thut zwar kein Unrecht, wenn er den kleineren Fisch verschlingt; aber er hat auch kein Recht dazu; sondern das thierische Handeln hat gar keinen Bezug auf das Recht. Und eben dieß gilt auch von dem Menschen so lange, als man sich ihn blos als Thier, und ganz isolirt zugleich von anderen Menschen denkt. Sobald aber der Mensch den thierischen Zustand verläßt, sobald er anfängt, mit anderen Menschen in irgend eine geordnete Gesellschaft zu treten, so hat jener thierische Zustand aufgehört; so fängt nun das Recht an, wo sonst von bloser Gewalt die Rede war; so tritt nun der große Unterschied zwischen Können und Dürfen hervor; so ist nun das schon Unrecht, was man zwar kann, aber nach der Vernunft nicht soll. Hier ist nun die Gränze des Naturrechts, welches sich gegen Unten bis zum Aufhören des thierisch-rohen Zustandes, wo noch von gar keinem Rechte die Rede war, und gegen Oben bis dahin erstreckt, wo in geordneten Staaten zu dem allgemein gültigen Rechte der Vernunft, noch besondere positive, örtliche und statutarische Rechte hinzukommen; (welche letztere zwar das Naturrecht nicht aufheben und ihm nicht widersprechen dürfen, aber doch noch Manches näher bestimmen, was das Naturrecht unbestimmt läßt und frei gibt.) In diesem Sinne nun kann das Naturrecht schon keinem Einzelen etwas Vernunftwidriges, und die Idee des geordneten Zusammenlebens der Menschen Zerstörendes (also nicht Betrug, Gehässigkeiten 2c.) erlauben; noch vielweniger aber kann die Befugniß zu diesen Vernunftwidrigkeiten, durch Uebertragung von Seiten der Einzelen auf die Gesammtheit, zu der sie gehören, (den Staat) übergehen und Grundlage des Staates werden, wie Sp. behauptet. Sonach beruht das ganze System des Verf. dieser Abhandlung, so weit es auf die Begründung der Rechte des Staates ankommt, auf einer vollkommen falschen Voraussetzung, und muß gerade um so wahrheitswidriger sein, je consequenter das zum Grunde liegende verkehrte Princip durchgeführt worden ist. Dieß vorausgesetzt, wird sich ohne alle Schwierigkeit (und ohne daß es dazu eigener Bemerkungen bedürfte) ergeben, was von folgenden Aeußerungen des Verf. zu halten sei. So heißt es z. B. S. 328, 29. „Das Recht einer solchen Regierung wird Volksregierung genannt, welche hiernach so zu definiren ist: eine Gesellschaft von Menschen, welche — als moralische Person betrachtet — collegialisch das höchste Recht hat, auf Alles, was sie kann; woraus folgt: daß die höchste Macht an kein Gesetz gebunden sei“ u. s. w. Ferner wird von dieser Lehre mit furchtbarer Consequenz das Resultat hergeleitet: S. 333. „Ein Unrecht ist, wenn ein Bürger oder Unterthan von irgend einem Anderen einen Nachtheil gegen sein bürgerliches Recht, oder gar gegen den Ausspruch der höchsten Gewalt ertragen muß; denn Unrecht kann nur in einem bürgerlichen Zustande gedacht werden; von den höchsten Gewalten aber, die von Rechtswegen Alles thun dürfen, kann an den Unterthanen kein Unrecht geschehen.“

Hiermit stimmt sehr gut zusammen die schreckliche Behauptung S. 418. „Ich gebe zu, daß sie (die Machthaber) das Recht zu herrschen haben, und also (!!!???) in beliebiger Strenge die Bürger aus den unbedeutendsten Ursachen mit dem Tode können bestrafen lassen.“ Wie empörend! Und gleichwohl wie folgerichtig, wenn man einmal den Grundsatz aufgestellt hat: „Macht und Recht sei Einerlei.“

Nun könnte man sich freilich wohl mit allem Rechte darüber sehr wundern, wie nach diesen Prämissen, die den absoluten (wahrhaft türkischen!) Despotismus zu begründen suchen, Spin. im 5. Capitel dazu kommen könne, zu behaupten: „daß bei einer freien Verfassung Denkfreiheit, und daß es erlaubt sei, das Gedachte auszusprechen;“ S. 416 ff. Allein dieses Räthsel löst sich, wenn man bemerkt, wie Sp. das etwa zu versuchende Verbot der Denkfreiheit, und die Maßregeln zur Unterdrückung freier Aeußerung der Gedanken, nur darum mißbilligt und als nutzlos verwirft, weil dadurch der Zweck doch nicht erreicht werden könne, weil es etwas Unmögliches sei, den Gedanken Fesseln anzulegen. Da nun aber, wie bereits gezeigt worden ist, dem Spin. Macht = Recht, folglich auch nur Unmöglichkeit = Unrechtmäßigkeit ist, so bleibt sich derselbe allerdings gleich und consequent, wenn er behauptet: „Die Regenten dürfen die Denkfreiheit nicht unterdrücken wollen, nämlich aus dem Grunde, weil sie nicht können.“ Wahrlich, ein sehr trifftiger Grund! Damit aber Niemand glaube, daß wir mit diesen Behauptungen dem Spin. Unrecht thun wollen, so höre man ihn selbst sprechen, und zwar S. 417—418. „Obgleich also die obersten Gewalten das Recht zu Allem haben, und als Ausleger des Rechts und der Frömmigkeit betrachtet werden,*) so konnten sie doch niemals und werden auch künftig nie bewirken, daß die Menschen nicht nach ihren eigenen Köpfen über diese oder jene Dinge frei urtheilten. (Also wenn sie das nur könnten, so dürften sie es auch!) Wahr ist es zwar wohl, daß die Machthaber von Rechtswegen alle Jene, welche mit ihnen nicht absolut gleicher Meinung sind, für Feinde halten könnten; allein wir wollen über dieses Recht hier nicht streiten, sondern nur von dem reden, was nützlich ist u. s. w.“

Wie also Sp. dazu kommen konnte, den Obergewalten das Recht (d. i. die Macht) zur Unterdrückung der Gedankenfreiheit abzusprechen, begreift sich leicht; aber desto weniger ist einzusehen, wie er von einer Verfassung — und gar von einer freien Verfassung sprechen mochte, da doch nach seiner Ansicht gar keine Verfassung möglich ist, indem nach S. 328—29 die Regierung an keine Gesetze gebunden ist, eine Verfassung aber ohne Gesetze sich nicht einmal denken läßt. Noch sehr viele höchst befremdende Behauptungen könnte und möchte Rec. gern noch ausheben, wenn die Beurtheilung nicht ohnehin schon zu weitläufig geworden wäre, und nun zum Schlusse eilen müßte.

*) Aus diesem Satze wird bereits S. 402—405 die Folgerung abgeleitet, daß auch die Bestimmung dessen, was fromm oder gottlos sei, allein von den Befehlen der obersten Gewalt abhänge.

Also nur noch so viel über das Verhältniß zwischen der politischen Abtheilung des tractatus theologico — politicus, zu dessen theologischem Theile! Nach unserem Dafürhalten kommen im ersten oder theologischen Abschnitte sehr gute Gedanken neben verkehrten, Wahres, Halbwahres und ganz Falsches in bunter Mischung vor; es mangelt dort die rechte Consequenz, und man könnte jenen Abschnitt kurz charakterisiren, wenn man sagte: »bona, mixta malis!« Der zweite oder politische Abschnitt ist weit consequenter durchgeführt, aber vom Principe an bis zum Resultate ist fast Alles falsch und gefährlich; nur übertrifft immer noch ein Gedanke den anderen an Abscheulichkeit; es muß also heißen: »mala, mixta pejoribus!«

Nun zum Schlusse noch einige Bemerkungen über das, was der Uebersetzer und Herausgeber, Hr. D. Kalb, geleistet hat.

Die Uebersetzung, als solche, kann Rec. insofern nicht prüfen, als er sie mit dem Originale, das er nicht in Händen hat, nicht vergleichen kann. Allein daß sie in vielen Stücken gleichwohl als eine fehlerhafte betrachtet werden müsse, wird daraus erweislich, daß die Sprache nicht grammatisch richtig und überhaupt nicht rein deutsch ist, wie doch eine jede Uebersetzung eben so wohl sein muß, wenn sie verdienen soll, eine gute zu heißen, als dieß von einem eigenen Geisteserzeugnisse verlangt werden kann. — Hr. D. Kalb aber verstößt überall gegen diese Gesetze, und schreibt kein reines Deutsch, so wenig in seiner Vorrede und den Noten, als auch in der Uebertragung des lateinischen Textes in seine Muttersprache. Von vielen Beispielen, die Rec. anführen könnte, mögen hier nur einige, als Beweis des so eben Gesagten, stehen. S. VII der Vorrede heißt es: „Spin. war um dieß Lob nicht verlegen"; statt daß nach dem Zusammenhange der Sinn erfordert wird: „er war auf dieß Lob nicht stolz." S. XXX. „Er behält keinen Punkten übrig." Welcher echte Deutsche wird „Punkten" als Accusativ von Punkt gelten lassen? S. XXXXII. „Ich übergehe zu einem Gegenstande ꝛc." ist falsch; die deutsche Grammatik befiehlt, das Verbum „übergehen" im praes. indicat. zu schreiben: „ich gehe über", sobald es ein intransitivum ist, und mit zu und dem Dativ construirt wird, also: „ich gehe über zu diesem Gegenstande;" hingegen als transitivum betrachtet und mit dem Accus. construirt, muß es heißen: „ich übergehe den Gegenstand mit Stillschweigen." S. 105 und sonst noch oft, steht der tadelnswerthe Provinzialismus: „nicht so fast" statt: „nicht sowohl;" deßgleichen: „er rathet" st. „er räth." S. 115 und sonst stehen „Consiliar" statt „Conciliar-Beschlüsse." Wenn dieß nicht etwa ein Druckfehler ist (was aber doch kaum der Fall sein möchte, weil er zu oft vorkommt), so schiene das zu beweisen, daß Hr. D. Kalb einen Rath oder Anschlag (consilium) nicht von einer Kirchenversammlung (concilio) zu unterscheiden wüßte. S. 122. „Sich prahlen" statt „prahlen" ist falsch. S. 125 ff. steht ohne Zweifel im latein. Originale der Ausdruck: »providentia divina;« dieser ist durchaus unrichtig übersetzt durch „Vorsichtigkeit" statt daß es heißen sollte „Vorsehung Gottes." Oder sollte Hr. D. Kalb den großen Unterschied wirklich gar nicht einmal kennen, der zwischen beiden Begriffen obwaltet, wenn man sie deutsch ausdrückt, obgleich in der lateinischen Sprache ein und dasselbe Wort »providentia« beide Begriffe bezeichnet. S. 357 ff. wird eben so unrichtig das lateinische Wort »tribus«, dessen sich Sp. ohne Zweifel bedient hatte, durch „Zunft" übersetzt, statt daß es heißen sollte: „Volksstamm." Zwar an manchen Stellen lateinischer Schriftsteller kann tribus recht gut, dem Zusammenhange nach, mit Zunft gegeben werden; aber da gewiß nicht, wo von der Eintheilung des israelitischen Volks in XII tribus, d. h. in 12 Stämme, die Rede ist. — Besonders verstößt es gegen die deutsche Sprachlehre, und macht den Ausdruck des Hrn. D. Kalb dunkel und zweideutig, wenn er das Wort „dessen", welches jederzeit ein genit. generis masculini ist, als genitivus femini generis gebraucht, ja sogar einmal als genit. numeri pluralis. So sagt er z. B. vollkommen sprachwidrig: „eine Ursache, dessen Vermögen größer ist." S. 132. Und eben da heißt es ferner: „es kann aus mehreren Ursachen eine Wirkung erfolgen, dessen Kraft und Gewalt kleiner ist, als die Macht und Gewalt aller Ursachen zusammen u. s. w." Worauf geht hier „dessen"? offenbar auf das Vorhergehende: aus mehreren Ursachen; doch gesetzt sogar, man wollte es beziehen auf: „Wirkung"; so wäre doch auch hierin der gerügte Fehler anzutreffen (obwohl nur einfach, nicht doppelt!), und zugleich leidet der Sinn und die Verständlichkeit der Stelle. Alles wäre dagegen in seiner Ordnung, wenn die Uebersetzung etwa so lautete: „Eine Wirkung kann aus mehreren zusammentreffenden Ursachen erfolgen, deren Kraft kleiner ist u. s. w." Durch eben diese Verwechselung der Wörter: dessen mit deren, ist auch eine Stelle S. 295 ganz corrupt ausgedrückt, und zugleich zweideutig geworden, wo es nämlich heißt: „Der Glaube ist eine solche Gesinnungsweise von Gott, bei dessen Nichtvorhandensein aller Gehorsam gegen Gott aufgehoben wird; die aber nothwendig vorausgesetzt werden muß, wenn ꝛc." Dem Sinne nach geht also obiges dessen offenbar auf das femin. „Gesinnungsweise"; der Grammatik nach aber müßte es auf Gott, als nächstvorgegangenes nomen gen. masc. gehen (oder allenfalls auf das entferntere Hauptwort „Glaube.") Ist es aber wohl erlaubt, den Sinn eines Satzes mit der grammatischen Wortfolge desselben so in Widerspruch zu bringen? S. 265 sollte es nicht heißen: „Sünde in den heil. Geist", sondern „gegen oder wider den heil. Geist." Ebendas. statt: „An der Stelle" sollte heißen: „Auf der Stelle, oder sogleich."

Was die Anmerkungen betrifft, mit denen Hr. D. Kalb die Uebersetzung des Spin. begleitet hat, so will denselben der Rec. zwar nicht allen Werth absprechen, muß aber doch bekennen, daß er darin nur Weniges angetroffen habe, was zur Erläuterung schwerer und dunkeler, oder zur Berichtigung falscher und gefährlicher Behauptungen seines Autors dienen könnte. Hingegen ist in diesen Noten häufig eine gewisse Bitterkeit und Anzüglichkeit bemerkbar, die dem Unterzeichneten wenigstens nicht gefallen hat und nicht gefallen konnte.

H. d. H.

Predigten auf alle Sonn-, Fest- und Feiertage des Jahres, nebst andern Reden, kirchlichen Handlungen u. s. w. Von D. J. F. Bahnmaier, Decan in Kirchheim. Nebst fünf Predigten eines andern

Verfassers, eines vielgeprüften Dieners der Wahrheit. Herausgegeben zum Besten des Diöcesanschul-Hülfsfonds der Kirchheimer Diöcese. Zweiter Band. Eßlingen bei Seger, 1825. VIII und 406 S. 8. (1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.)

„Den Recensenten — sagt der Herr Verf. in der Vorrede, welche den ersten Band meiner Predigten mit freundlicher Wahrheitsliebe angezeigt und beurtheilt haben, auch dem Rec. in der Kirchenzeitung für seine Bemerkungen den aufrichtigsten, herzlichsten Dank! Ich habe ihren Werth nicht verkannt. Möchte ich geben können, was ich so innig wollte!“

Rec., durch diese Anerkennung seines ausgesprochenen Tadels ermuthigt, hat sich zwiefach bestrebt, dieselbe Unparteilichkeit und „freundliche Wahrheitsliebe“ auch bei Beurtheilung des zweiten Bandes zu beobachten, die ihn bei der Anzeige des ersten (Theol. Lit. Bl. Nr. 11. 1824.) geleitet hat. Dieser Wahrheitsliebe ist aber Rec. das offene Geständniß schuldig: daß er in dem vorliegenden Bande dieselben Vorzüge und Mängel, wie in dem ersten angetroffen habe. Hr. Bahnmaier spricht nämlich auch hier seinen Offenbarungsglauben eben so freimüthig, als gründlich aus, und beurkundet sich sattsam als einen Mann, der mit einem Schatze gelehrter Kenntnisse im Fache der Exegese, der Glaubens- und Sittenlehre, der Psychologie rc. ein zartes, gefühlvolles Gemüth verbindet, der aber, damit Rec. auch die Schattenseite nicht verschweigt, das Ideal einer Predigt noch nicht klar aufgefaßt hat, und statt dasselbe aus dem Studium vorzüglicher Kanzelredner abzuleiten, bei Entwerfung und Ausarbeitung seiner Predigten weit mehr seinem Gefühle, als der Leitung eines das Ganze bündig ordnenden und streng regelnden Verstandes folgt. Daher sind in seinen Predigten Vorzüge und Mängel so eng verschmolzen, daß selbst die gelungensten Vorträge neben dem Lobe, das sie mit Recht verdienen, auch Anlaß zu mancherlei gegründetem Tadel geben. Dieß will Rec. in Hinsicht auf die Stellung und Ankündigung der Themen, so wie auf die Ordnung und Ausarbeitung der Materien durch einige Belege in der Kürze darthun.

1) Stellung und Ankündigung der Themen. Am Sonntage Lätare über das Evang. Joh. 6, 1—27. „Wie der wahre Christ sich beträgt, wenn er fühlt, daß er von den Menschen wegen irgend einer Art von Vorzügen gesucht wird. Wir werden an dem Beispiele Jesu sehen: 1) Wenn der Christ gesucht wird von den Menschen, so verschließt er sorgfältig, wie Jesus, der selbstgefälligen Eitelkeit das Herz, welche ihn hindern würde, zu entdecken, daß es oft nicht gerade das Beßte und Vorzüglichste an ihm ist, um dessen willen er von den Menschen gesucht wird; 2) er verscheucht ferner durch offene, schonungslose Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit und Strenge die niedrige Begehrlichkeit, welche in seinen Vorzügen, zu ihrem und seinem Verderben, blos sich gütlich thun möchte; 3) der wahre Christ wird sich aber, so oft er auch die schmerzhafte Erfahrung machen muß, daß er von manchen Menschen um niedriger Absichten willen gesucht werde, — der Christ wird, sage ich, durch alle solche Erfahrungen sich nicht zur Bitterkeit, nicht zur allgemeinen Menschenverachtung, nicht zum Menschenhasse verleiten lassen; er wird vielmehr auch bei dem tiefsten Schmerze solcher Erfahrungen durch Vertrauen auf Gott, die Liebe und das Zutrauen gegen Menschen in sich rein zu bewahren suchen, und eben dadurch sich auch die Liebe und das Vertrauen des besseren Theils seiner Mitmenschen ungetrübt bewahren.“ Ließ sich aber wohl dieses Thema nebst seinen 3 Theilen weitschweifiger, und, wenn Rec. so sagen darf, unbehältlicher ausdrücken, als hier geschehen ist?

2) Ordnung und Ausarbeitung der Materien. Am Matthiasfeiertage über das Evang. Matth. 11, 25—30. „Der Sinn und Werth der Behauptung: daß das Evangelium eine Religion für die Niederen und Schwachen sei.“ Nach der Ankündigung des Themas sollte die Abhandlung in zwei Theile zerfallen; 1) inwiefern das Evangel. eine Religion für die Niederen und Schwachen sei, und 2) wie wichtig dieß sei. Dieser vorgezeichnete Weg wird aber von Hrn. B. verlassen, und folgende Disposition aufgestellt. I. „Das Evangelium ist für die Niederen und Schwachen ganz geeignet, um sie 1) zu belehren, 2) zu bessern und 3) zu beruhigen.“ Diese drei Abtheilungen werden höchst flüchtig ausgeführt; denn so wurde bei der ersten Abtheilung nicht bemerkt, wie sehr bei den Niederen der Glaube an das Evangelium durch die göttliche Würde seines Stifters, worauf der 27. Vers der Perikope klar hinweis't, befördert wird. Ebenso wurde bei der zweiten Abtheilung das Verdienst übergangen, welches sich Jesus um die Niederen besonders dadurch erwarb, daß er die Tugend, welche er einführte, durch sein Beispiel versinnlichte; hierauf leitet der 29. Vers der Perikope hin. II. „Nicht blos für die Niedern, sondern auch für die Weisen und Klugen und Angesehenen ist das Evangelium bestimmt, und es liegt nicht in der Lehre des Heilandes, sondern in ihrem eigenen Herzen die Ursache, wenn Viele unter ihnen keine Erquickung finden.“ Dieser Theil ist aber dem aufgestellten Thema gänzlich fremd. III. „Manche scheinen endlich zu glauben: das Evangelium begünstige parteiisch die Schwachen und Niedrigen vor den Gebildeten und Angesehenen, und gewinne sich unter den ersteren seine Freunde dadurch, daß es von ihnen überall keine Anstrengungen und Aufopferungen fordere, sondern Nichts als eine unthätige Anerkennung ihrer Erbärmlichkeit(???), einen leblosen Glauben, eine blose träumende Hingabe zum Genusse der dargebotenen Wohlthaten Gottes verlange.“ Wer muß es nicht bedauern, daß Hr. B. die vielen trefflichen Gegenstände, auf welche ihn sein Thema hätte führen sollen, unberührt ließ, während er Sachen zur Sprache brachte, die theils gar nicht hierher gehörten, theils auf leerer Einbildung beruhten. Denn wem sollte es je in den Sinn gekommen sein, dem Christenthume vorzuwerfen, daß dasselbe bei seinen Forderungen die Niederen vor den Höheren begünstige?

Möchte doch der würdige Verfasser bei der Fortsetzung dieser Predigten mit seiner eigenen Kritik es strenger, als in den beiden erschienenen Bänden nehmen, und die für Schriftsteller goldene Regel: non multa sed multum, beobachten!

o. g. n.